

BVGer C-3448/2016 vom 9. Januar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3448_2016

FR: TAF C-3448/2016 du 9 janvier 2018

IT: TAF C-3448/2016 del 9 gennaio 2018

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Aufgrund von Art. 3 lit. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.3

Gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung einzureichen. Der Einspracheentscheid wurde dem Beschwerdeführer am 28. April 2016 zugestellt (BVGer act. 1). Nachdem es sich beim 28. Mai 2016 um einen Samstag gehandelt hat, endete die Beschwerdefrist gemäss Art. 38 Abs. 3 ATSG am nachfolgenden Werktag, das heisst am Montag, 30. Mai 2016. Die Sendung ging am 1. Juni 2016 beim Bundesverwaltungsgericht ein. Aufgrund der vorliegenden Akten kann zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr überprüft werden, ob die Sendung fristgerecht zu Händen der schweizerischen Post übergeben worden ist (vgl. dazu Art. 39 Abs. 1 ATSG und Art. 21 Abs. 1 VwVG), da Nachforschungen nur während maximal 360 Tagen möglich sind. Bei dieser Ausgangslage ist zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die Beschwerde fristgerecht eingereicht worden ist. Die Beschwerde erfüllt sodann die formellen Anforderungen (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG). Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids vom 29. März 2016 ist der Beschwerdeführer berührt und hat ein

schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 59 ATSG). Zusammenfassend ergibt sich, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. HÄBERLI, in: Praxiskommentar VwVG, Art. 62 N. 40). Es kann die angefochtene Verfügung zugunsten einer Partei ändern (Art. 62 Abs. 1 VwVG), womit gemeint ist, dass es über die Anträge der beschwerdeführenden Partei hinausgehen und mehr zusprechen kann, als diese beantragt hat (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 227 Rz. 3.199).

E. 2.2

Das Bundesrecht schreibt nicht vor, wie die einzelnen Beweismittel zu würdigen sind. Für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, das heisst ohne förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Dies bedeutet für das Gericht, dass es alle Beweismittel, unabhängig, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Auch aus dem Ausland stammende Beweismittel unterstehen der freien Beweiswürdigung des Gerichts (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 11. Dezember 1981 i.S. D.; AHI-Praxis 1996, S.179; vgl. ZAK 1989 S. 320 E. 2; zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung: BGE 125 V 351 E. 3a).

E. 2.3

Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen (BGE 126 V 353 E. 5b, BGE 125 V 193 E. 2, je mit Hinweisen). Der Sozialversicherungsträger als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_494/2013 vom 22. April 2014 E. 5.4.1).

E. 2.4

Der in Tunesien lebende Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsbürger und wurde per 1. Januar 2013 in die freiwillige AHV/IV aufgenommen. Die Schweiz hat mit Tunesien noch kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Entsprechende Verhandlungen laufen

(vgl. die Liste der Sozialversicherungsabkommen auf <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen.html>; Stand 1. Juli 2017). Die folgende Beurteilung des angefochtenen Versicherungsausschlusses richtet sich daher ausschliesslich nach schweizerischem Recht. In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhaltes Geltung hatten (BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 2.5

Anwendbar sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des AHVG und der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111). Massgebend sind die im Zeitpunkt des Einspracheentscheides vom 29. März 2016 gültig gewesenen Fassungen, auf welche in den folgenden Erwägungen Bezug genommen wird. Konkretisierung und Umschreibung der gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen finden sich in der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur freiwilligen AHV/IV (WFV). Obwohl die WFV für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich ist, ist sie auch im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen, soweit sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt. Das Sozialversicherungsgericht weicht ohne triftigen Grund nicht von einer überzeugenden Verwaltungsweisung ab (vgl. Urteil des EVG H 49/05 vom 1. Dezember 2005 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 130 V 172 E. 4.3.1 und weiteren Hinweisen).

E. 3

Im Folgenden sind die im vorliegenden Beschwerdeverfahren anwendbaren Normen darzustellen.

E. 3.1

Schweizer Bürger sowie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren (Art. 2 Abs. 1 AHVG). Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 3 AHVG). Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen. Er kann die Bestimmungen betreffend die Dauer der Beitragspflicht, die Berechnung der Beiträge sowie den Beitragsbezug den Besonderheiten der freiwilligen Versicherung anpassen (Art. 2 Abs. 6 AHVG). Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz insbesondere mit Erlass der VFV Gebrauch gemacht. Soweit die VFV keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden im Bereich der freiwilligen AHV/IV die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) und der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) Anwendung (Art. 25 VFV).

E. 3.2

Die Versicherungsbeiträge von erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Versicherten werden nach unterschiedlichen Gesichtspunkten bemessen. Mit E-Mail vom 30. April 2014 und 13. Dezember 2014 teilte der Beschwerdeführer mit, er erziele kein geregeltes Einkommen. Er kaufe Gebrauchsgüter auf Flohmärkten und in Brockenstuben und verkaufe sie an Private weiter. Er habe keine Belege für diese Geschäfte und könne keine Abrechnung machen (act. 22, 32). Deshalb ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Tunesien im massgeblichen Beitragszeitraum 2013 und 2014 eine selbständige Erwerbstätigkeit verfolgt hat. Aufgrund der aktuellen Aktenlage kann nicht beurteilt werden, ob die selbständige Erwerbstätigkeit in grossem Umfang mit entsprechenden Einkünften betrieben oder lediglich ein kleiner Nebenverdienst erzielt wird. Auch die Steuerunterlagen (inklusive beglaubigte Quittung für die Jahre 2013 und 2014) sind diesbezüglich nicht aussagekräftig (BVGer act. 2). Der Beschwerdeführer ist auf seinen Angaben im E-Mail vom 30. April 2014 und 13. Dezember 2014 zu behaften. Er hat als Selbständigerwerbender zu gelten und über seine Einkünfte Rechenschaft abzulegen. Seine gegenteiligen Ausführungen in der Stellungnahme vom 17. Juni 2016 (BVGer act. 2), wonach er von der Witwenrente seiner Mutter leben und keinen eigenen Verdienst erzielen würde, sind widersprüchlich. Im Übrigen ist auch die Scheidung von der Ehefrau im Mai 2014 bislang nicht urkundlich belegt (BVGer act. 7).

E. 3.3

Erwerbstätige Versicherte der freiwilligen AHV/IV sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres; die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollenden (Art. 13a Abs. 1 VFV; Stand am 1. Januar 2013). Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 9,8 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbetrag von 914 Franken im Jahr entrichten (Art. 13b Abs. 1 VFV). Die Beiträge werden in Schweizer Franken für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr (Art. 14 Abs. 1 VFV). Massgebend ist bei erwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen. Für die Bemessung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das im Betrieb investierte Eigenkapital am Ende des Beitragsjahres massgebend (Art. 14 Abs. 2 VFV). Die Ausgleichskasse muss die Selbständigerwerbenden anhalten, Steuerquittungen oder die Gewinn- und Verlustrechnungen der betreffenden Jahre oder andere Beweismittel vorzulegen (Rz. 4040 WFV, gültig ab 1. Januar 2008, Stand: 1. Januar 2017).

E. 3.4

Die Versicherten sind gehalten, der Auslandsvertretung, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen (Art. 5 VFV). Sie haben der Ausgleichskasse innert 30 Tagen nach Ablauf des Beitragsjahres die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben zu liefern (Art. 14b Abs. 1 VFV). Das Einkommen und das Vermögen der Versicherten sind von der Ausgleichskasse anhand aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen zu ermitteln. Die Angaben der Versicherten sind auf dem Formular "Erklärung über Einkommen und Vermögen" zu machen (Rz. 4036 WFV). Die Ausgleichskasse hat diese Formulare spätestens Anfang Dezember des Beitragsjahres zu versenden. Die Versicherten haben sie innert 30 Tagen seit Ablauf des Beitragsjahres ausgefüllt an die Ausgleichskasse zurückzuschicken (Rz. 4037 WFV). Die Ausgleichskasse prüft die Richtigkeit der von den Versicherten gemachten Angaben. Sofern

ihr die Angaben nicht glaubhaft erscheinen, kann sie weitere Unterlagen einverlangen und nötigenfalls eine amtliche Einschätzung vornehmen (Rz. 4042 WFV).

E. 3.5

Werden die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht fristgemäss gemacht, so ist innert zweier Monate (bis zum 31. März) schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zu mahnen. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, so sind, falls bereits Beiträge in der freiwilligen Versicherung entrichtet wurden, die geschuldeten Beiträge durch Veranlagungsverfügung festzusetzen (Art. 17 Abs. 1 VFV). Haben die Versicherten noch keine Beiträge an die freiwillige Versicherung bezahlt, so führt die Ausgleichskasse das Verfahren betreffend den Ausschluss aus der Versicherung durch (Rz. 3009 ff. und 4044 f. WFV). Diese unterschiedliche Behandlung der Versicherten durch den Verordnungsgeber ist letztlich Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips, dem die Verwaltung in ihrem Handeln unterliegt.

E. 3.6

Nach Art. 13 Abs. 1 Bst. c VFV werden Versicherte aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen werden, wenn sie der Ausgleichskasse die verlangten Belege nicht bis zum 31. Dezember des Jahres einreichen, das auf das Beitragsjahr folgt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt der Ausschluss aus der freiwilligen AHV/IV einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen dar. Der vom Ausschluss bedrohte Versicherte muss daher genau wissen, wie er den Ausschluss abwenden kann (BGE 117 V 97 E. 2c, bestätigt mit Urteil des BGer H 224/04 vom 28. April 2005). Aus diesem Grund wurde in Art. 13 Abs. 2 VFV festgelegt, dass vor Ablauf der in Art. 13 Abs. 1 VFV vorgesehenen Frist eine eingeschriebene Mahnung ergehen muss und gleichzeitig die Androhung des Ausschlusses zu erfolgen hat. An den Nachweis der ordnungsgemässen Zustellung der Mahnungen sind entsprechend strenge Anforderungen zu stellen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] C-3896/ 2015 vom 9. Januar 2017 E. 3.6 m.w.H.). Der Ausschluss gilt rückwirkend ab dem ersten Tag des Beitragsjahres, für das die Beiträge nicht vollständig bezahlt oder für das die Dokumente nicht beigebracht wurden (Art. 13 Abs. 3 VFV).

E. 4

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 29. März 2016 (act. 77), mit dem die Vorinstanz die Einsprache des Beschwerdeführers (act. 73) gegen die Ausschlussverfügung vom 12. Januar 2016 (act. 71) abwies. Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist somit der Ausschluss aus der freiwilligen AHV/IV.

E. 4.1

Mit Blick auf den dargestellten Sachverhalt fällt auf, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer zwar mehrmals zur Beibringung der erforderlichen Unterlagen gemahnt hat. In den Akten findet sich aber kein ausreichender Nachweis dafür, dass die jeweiligen Schreiben dem Beschwerdeführer auch tatsächlich zugegangen sind. Mit Stellungnahme vom 17. Juni 2016 führte dieser als einzigen Anhaltspunkt für eine Zustellung immerhin aus, er habe mehrmals Briefe erst bis zu sechs Wochen nach deren Aufgabe erhalten (BVGer act. 2). Um was für Briefe es sich dabei handelte, liess er indes offen. Wie in der Erwägung 3.6 ausgeführt, stellt der Ausschluss aus der freiwilligen AHV/IV nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsstellung

des Betroffenen dar. Der vom Ausschluss bedrohte Versicherte muss daher genau wissen, wie er den Ausschluss abwenden kann. Aus diesem Grund wurde in Art. 13 Abs. 2 VFV festgelegt, dass vor Ablauf der in Art. 13 Abs. 1 VFV vorgesehenen Frist eine eingeschriebene Mahnung ergehen muss und gleichzeitig die Androhung des Ausschlusses zu erfolgen hat. Da an die Nichtbeachtung dieser Mahnung schwerwiegende Folgen geknüpft sind, sind an den Nachweis ihrer ordnungsgemässen Zustellung entsprechend strenge Anforderungen zu stellen.

E. 4.2

Gemäss Rechtsprechung obliegt es grundsätzlich der Vorinstanz, den Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung einer Verwaltungsverfügung oder - wie hier - einer Mahnung zu erbringen (vgl. BGE 136 V 295 E. 5.9, BGE 124 V 400 E. 2a, BGE 117 V 261 E. 3b und BGE 103 V 65 E. 2a; Alfred Kölz / Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 123). Der Beweis kann praktisch vor allem mit einem förmlichen Zustellnachweis erbracht werden (vgl. Urteil des BGer 9C_348/2009 vom 27. Oktober 2009 E. 2.1) und wird in der Regel durch postalischen Versand der Verfügung oder Mahnung gegen Empfangsbestätigung erbracht (vgl. Urteil des BGer 9C_753/2007 vom 29. August 2008 E. 3 mit Hinweisen). Da die Vorinstanz die materielle Beweislast hinsichtlich der Zustellung sowie ihres Zeitpunktes trägt, ist im Zweifel grundsätzlich auf die Darstellung des Empfängers abzustellen (BGE 124 V 400 E. 2a). Wollte man aber in einem solchen Fall den Angaben des Empfängers die Glaubwürdigkeit absprechen, wäre hinsichtlich der Zustellungsfrage Beweislosigkeit anzunehmen, deren Folge die Vorinstanz zu tragen hat (BGE 122 I 97 E. 3, BGE 117 V 261 E. 3c und BGE 114 III 51 E. 3c, je mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des BGer H 170/06 vom 28. Juni 2007 E. 4.2.2).

E. 4.3

Die beweispflichtige Vorinstanz hat den erforderlichen Nachweis des Empfangs der von ihr versandten Mahnungen im vorliegenden Fall nicht erbracht. Demzufolge ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass das Mahnverfahren gemäss Art. 13 Abs. 2 VFV rechtskonform durchgeführt wurde. Damit fehlt es an einer unabdingbaren Voraussetzung für den Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung. Der Ausschluss des Beschwerdeführers aus der freiwilligen AHV/IV verletzt demnach Bundesrecht. Zu ergänzen ist, dass die aktenkundigen Mahnungen relativ unspezifisch abgefasst sind. Für den Beschwerdeführer dürfte daher nicht im Einzelnen klar gewesen sein, welche Dokumente für eine ordnungsgemässe Beitragsveranlagung noch fehlen.

E. 4.4

Hinzu kommt Folgendes: Mit Schreiben vom 28. Januar 2015 ersuchte die Vorinstanz den Beschwerdeführer um Angaben und Unterlagen zur Festsetzung des Versicherungsbeitrags 2013 und 2014. Damals ging sie noch (zu Recht) von einer selbständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers aus (act. 40). Was anlässlich des "netten Empfangs Mitte Mai 2015" am "Hauptsitz in Genf" im Einzelnen besprochen wurde, ist auch nicht bekannt (vgl. die Aktennotiz in act. 45; act. 48, 50). Am 3. Juni 2015 erfolgte per Einschreiben eine unspezifische zweite Mahnung unter Androhung des Versicherungsausschlusses (act. 46 f.). Mit der Vernehmlassung vom 25. Juli 2016 legte die Vorinstanz dann dar, welche Angaben und Belege fehlen würden, um den Beschwerdeführer als nichterwerbstätigen Versicherten zu veranlagern (BVGer act. 5). Dieses Vorgehen ist widersprüchlich. Das Verhalten der

Vorinstanz dürfte allenfalls zur Verwirrung des Beschwerdeführers beigetragen haben.

E. 4.5

Im Übrigen ist Folgendes anzumerken: Ist ein gerichtliches Schriftstück oder eine Verwaltungsverfügung im Ausland zuzustellen, so hat dies mangels einer anderslautenden staatsvertraglichen Bestimmung oder eines anderweitigen Einverständnisses des betroffenen Staates auf dem diplomatischen oder konsularischen Weg zu erfolgen (BGE 124 V 47 E. 3a mit Hinweisen; vgl. Urteil des BVGer C-6346/2008 vom 18. Mai 2010 E. 5 mit Hinweisen), soweit es sich nicht um eine Mitteilung rein informativen Inhalts handelt, die keine Rechtswirkungen nach sich zieht und deshalb direkt per Post zugestellt werden darf. Ein anderes Vorgehen verstösst gegen Völkerrecht (BGE 136 V 295 E. 5.1, BGE 124 V 47 E. 3b, je mit Hinweisen; siehe auch die Verfügung des EVG K 18/04 vom 18. Juli 2006 E. 1.2 sowie das Urteil des BVGer C-2887/2011 vom 17. Oktober 2012 E. 3.2, je mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Folgen einer in Verletzung des Territorialitätsprinzips bzw. Völkerrechts erfolgten direkten postalischen Zustellung anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen (vgl. Urteil des BGer 2C_827/2015 vom 3. Juni 2016 E. 3.4 mit Hinweisen, nicht publiziert in BGE 142 II 411; vgl. zuletzt auch wieder das Urteil des BVGer C-4046/2016 vom 1. November 2017 E. 4.2.1). Nachdem zwischen der Schweiz und Tunesien (derzeit noch) keine anderslautende Vereinbarung besteht, hätte die Zustellung der Mahnungen auf diplomatischem oder konsularischem Weg erfolgen müssen (vgl. zur Zustellung der Ausschlussverfügung vom 12. Januar 2016 act. 76).

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz kein rechtsgenügendes Mahnverfahren im Sinne von Art. 13 Abs. 2 VFV durchgeführt hat. Der Ausschluss des Beschwerdeführers aus der freiwilligen Versicherung verletzt demnach Bundesrecht. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. März 2016 ist aufzuheben. Der (selbständig erwerbstätige) Beschwerdeführer bleibt weiterhin der freiwilligen Versicherung unterstellt. Die Streitsache ist zur Festsetzung der Beiträge ab 2013 an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer wird seine Einkünfte aus dem selbständigen Handel mit Gebrauchsgütern gemäss der Anleitung zu dokumentieren haben (BVGer act. 5). Falls es zur Erlangung der erforderlichen Belege notwendig sein sollte, ist vor einem allfälligen erneuten Versicherungsausschluss ein rechtsgenügendes Mahnverfahren unter Beizug der EDA-Vertretung in Tunesien durchzuführen.

E. 6

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da dem obsiegenden Beschwerdeführer, welcher nicht anwaltlich vertreten war, keine notwendigen, unverhältnismässig hohen Kosten entstanden sind und

dieser zu Recht keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 6.3

Die unterliegende Vorinstanz hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario; Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.